

**11.09.17**

**Empfehlungen  
der Ausschüsse**

U - In - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 960. Sitzung des Bundesrates am 22. September 2017

---

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das  
Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV

A

**Der federführende Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),**

**der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),**

**der Wirtschaftsausschuss (Wi) und**

**der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grund-  
gesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- U 1. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 1a Satz 1 Nummer 4),  
Nummer 25 (Anlage Nummer 4 Buchstabe b Tabelle,  
Buchstabe c Doppelbuchstabe ee)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist in § 1a Satz 1 Nummer 4 das Wort "Kulturgüter" durch die Wörter "kulturelles Erbe" zu ersetzen.
- b) In Nummer 25 ist die Anlage in Nummer 4 wie folgt zu ändern:
  - aa) In Buchstabe b Tabelle ist in der linken Spalte das Wort "Kulturgüter" durch die Wörter "kulturelles Erbe" zu ersetzen.
  - bb) In Buchstabe c Doppelbuchstabe ee ist das Wort "Kulturgüter" durch die Wörter "das kulturelle Erbe" zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die vorgeschlagene Änderung in § 1a Satz 1 Nummer 4 dient dazu, die 9. BImSchV an die Begrifflichkeiten in § 2 Absatz 1 Nummer 4 UVPG anzupassen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Wortlaut der 9. BImSchV an die Formulierung der Anlage 4 Nummer 4 Buchstabe b Tabelle UVPG sowie des Anhangs IV Nummer 4 der geänderten UVP-Richtlinie angepasst.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Mit dem Änderungsvorschlag wird der Wortlaut an die Formulierung in Anlage 4 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee UVPG angepasst.

U 2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 1a Satz 2)

In Artikel 1 Nummer 3 ist in § 1a Satz 2 das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung in § 1a Satz 2 korrigiert die in dem vorliegenden Zusammenhang fehlerhafte Verwendung des Wortes "und". Sie dient auch der Anpassung der 9. BImSchV an die vorgesehenen Begrifflichkeiten im UVPG.

In  
Wo 3. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 2a Absatz 3 Satz 1)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb sind in § 2a Absatz 3 Satz 1 die Wörter "gibt die Genehmigungsbehörde dem Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens" durch die Wörter "kann die zuständige Behörde dem Vorhabenträger" und ist das Wort "Unterlagen." durch die Wörter "Unterlagen geben." zu ersetzen.

Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 4

Begründung:

Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen erweisen sich Besprechungen als eine geeignete Vorgehensweise, um komplexe Situationen (Vorhaben, Umfang oder Standort) mit einer Vielzahl von Beteiligten sachgerecht auf- und vorzubereiten.

Besprechungen nehmen jedoch viel Zeit - von potenziell zahlreichen Beteiligten - in Anspruch. Es kann jedoch in weniger komplex gelagerten Fällen ausreichend sein, die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen durch eine schriftliche Beteiligung vorzubereiten. Um daher für solche Standard-situationen mit überschaubaren Umweltauswirkungen beziehungsweise Beteiligten auf eine Besprechung verzichten zu können, soll diese in das Ermessen der Behörde gestellt werden.

- U 4. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 2a Absatz 3 Satz 1)
- Entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 3
- In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist § 2a Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:
- "Vor der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen kann die Genehmigungsbehörde dem Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens sowie den nach § 11 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung über Art, Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Unterlagen geben."

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Anpassung von § 2a Absatz 3 Satz 1 an die Formulierung in § 15 Absatz 3 Satz 1 UVPG.

- U 5. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b (§ 4e Absatz 1 Satz 1 einleitender Satzteil)
- In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b sind in § 4e Absatz 1 Satz 1 im einleitenden Satzteil die Wörter "und der Genehmigungsbehörde vorzulegen" zu streichen.

Begründung:

Die Antragsunterlagen sind immer der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

U 6. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b (§ 4e Absatz 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b ist in § 4e Absatz 1 Satz 2 nach den Wörtern "Natura 2000-Gebiet" das Wort "erheblich" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an den Wortlaut des § 34 Absatz 1 BNatSchG und an den Wortlaut des § 16 Absatz 1 Satz 2 UVPG.

U  
In  
Wo 7. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c (§ 4e Absatz 3)

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c ist § 4e Absatz 3 wie folgt zu fassen:

[nur U]

"(3) Inhalt und Umfang des UVP-Berichts bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulassung des UVP-pflichtigen Vorhabens maßgebend sind. In den Fällen des § 2a stützt der Träger des [UVP-pflichtigen] Vorhabens den UVP-Bericht zusätzlich auf den Untersuchungsrahmen."

Begründung:

In  
Wo

Die vorgeschlagene Änderung des § 4e Absatz 3 der 9. BImSchV trägt der unterschiedlichen Bedeutung der fachrechtlichen Vorschriften und des Inhalts der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen für den Inhalt des UVP-Berichts Rechnung. Satz 1 macht deutlich, dass sich Inhalt und Umfang des UVP-Berichts in erster Linie nach den Rechtsvorschriften bestimmen, die für die Zulassungsentscheidung maßgebend sind. Mit Satz 2 wird eine Formulierung aus Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2014/52/EU übernommen.

U

Die vorgeschlagene Änderung dient der Anpassung der 9. BImSchV an die Regelungsinhalte in § 16 Absatz 4 UVPG.

U 8. Hauptempfehlung zu Ziffer 9Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c (§ 4e Absatz 6 Satz 2)

Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 9

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c ist § 4e Absatz 6 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Soweit der vorgelegte UVP-Bericht den Anforderungen nicht entspricht, hat der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens den Bericht auf Aufforderung der Behörde innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu ergänzen."

Begründung:

Die in der Verordnung vorgesehene Ausgestaltung des § 4e Absatz 6 Satz 2 der 9. BImSchV als bloße Sollvorschrift ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht ausreichend. Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag wird für den Fall, dass der UVP-Bericht den Anforderungen nicht entspricht, sichergestellt, dass der Vorhabenträger auf die entsprechende Aufforderung der Zulassungsbehörde hin die erforderlichen Ergänzungen auch tatsächlich umsetzt. Der vorgeschlagene Wortlaut des neuen Satzes 2 ist im Übrigen angelehnt an andere umweltrechtliche Verfahrensvorschriften, welche ebenfalls die Nachbesserung bzw. Ergänzung von Unterlagen zum Gegenstand haben (siehe beispielsweise § 15 Absatz 2 Satz 2 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV)).

Die vorgeschlagene Fassung des § 4e Absatz 6 Satz 2 verfolgt als *lex specialis* zudem bewusst einen anderen Ansatz als die allgemeine Regelung des § 16 Absatz 7 Satz 2 UVPG. Danach hat lediglich "die zuständige Behörde Nachbesserungen innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen". Diese Regelung greift jedoch eindeutig zu kurz und ist von der Zielrichtung her auch an den falschen Adressaten gerichtet. Vorliegend kommt es nämlich nicht auf das Nachbesserungsverlangen der Behörde, sondern entscheidend darauf an, dass der Vorhabenträger die geforderten Nachbesserungen umsetzt. Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut wird klargestellt, dass hier zuvorderst der Vorhabenträger eine Verpflichtung zu erfüllen hat.



Es ist daher für den Verwaltungsablauf sinnvoll, dass die Behörde in diesen Fällen auch verlangen kann, den gesamten Antrag in elektronischer Form vorzulegen, um eine medienbruchfreie Bearbeitung von Antrag und UVP-Bericht zu ermöglichen. Die medienbruchfreie Bearbeitung von Genehmigungsanträgen dient der Beschleunigung der Verwaltungsverfahren und unterstützt die Nutzung elektronischer Medien im Rechtsverkehr.

- U 11. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a (§ 8 Absatz 1 Satz 4 - neu -),  
Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 10 Absatz 1 Satz 8)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 9 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Bei UVP-pflichtigen Anlagen ... wie Vorlage ...

Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen." '

b) In Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist in § 10 Absatz 1 Satz 8 nach der Angabe "Satz 3" die Angabe "und 4" einzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 8 Absatz 1 um die Sätze 3 und 4 dient der Anpassung an die Regelungsinhalte des § 20 Absatz 2 UVPG betreffend die im zentralen Internetportal bekannt zu machenden Unterlagen.

Zu Buchstabe b:

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 10 Absatz 1 Satz 8 um den Verweis auf § 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 dient der Anpassung an die Regelungsinhalte des § 20 Absatz 2 UVPG.

Wi 12. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 10 Absatz 1 Satz 9 - neu -)

In Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist dem § 10 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"§ 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften finden keine Anwendung."

Begründung:

Die Anwendbarkeit des § 27a der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist in der Literatur umstritten (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 27a Randnummer 30; a.A. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 27a, Randnummer 2) und bislang von der Rechtsprechung noch nicht entschieden worden. In diesem Zusammenhang ist die Frage entscheidend, ob die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensregelungen des BImSchG und der 9. BImSchV in Bezug auf eine Veröffentlichung im Internet abschließend sind.

Das BMUB hat bereits mit Schreiben vom 26. August 2015 an das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg die Auffassung vertreten, § 27a VwVfG sei im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht anwendbar. Ein Teil der Länder sowie inzwischen auch der Bundestag (BT-Drucksache 18/12994, Seite 18) haben sich dieser Rechtsauffassung angeschlossen.

Die Wirtschaftsverbände äußern in Bezug auf eine Veröffentlichung im Internet erhebliche Bedenken hinsichtlich eines Abflusses von Know-How jenseits des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Eine entsprechende Klarstellung auf Verordnungsebene ist daher aus Gründen der Rechtssicherheit geboten.

U 13. Zu Artikel 1 Nummer 12a - neu - (§ 12 Absatz 1 Satz 3 - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

'12a. In § 12 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Bei UVP-pflichtigen Vorhaben gilt eine Einwendungsfrist von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist." '

Begründung:

Im Interesse der Wirtschaft und des Vollzugs an einem rechtssicheren Verfahren soll klargestellt werden, dass auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben, die keine IE-Anlagen sind, die Einwendungsfrist einen Monat beträgt.

Wi  
Wo

14. Zu Artikel 1 Nummer 12a\* - neu - (§ 16 Absatz 1 einleitender Satzteil)

In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

'12a. In § 16 Absatz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:

"Ein Erörterungstermin braucht nach § 12 in Verbindung mit § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht stattzufinden, wenn" '

Begründung:

Das durch Gesetz vom 20. Juli 2017 neugefasste Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bestimmt in § 18 Absatz 1 Satz 4 i. V. m. § 73 Absatz 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), dass in Genehmigungsverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben ein Erörterungstermin obligatorisch ist. Nach § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist die Durchführung eines Erörterungstermins in das Ermessen der Genehmigungsbehörde gestellt. Das Immissionsschutzrecht weicht also insoweit von dem neugefassten UVPG ab. Dies ist zulässig, da der obligatorische Erörterungstermin keine wesentliche Anforderung i. S. v. § 1 Absatz 4 UVPG ist, denn die UVP ist nach ihrem eigenen gesetzlichen Verständnis nur unselbständiger Teil des jeweiligen Zulassungsverfahrens und die Durchführung eines Erörterungstermins kein wesensbestimmender Bestandteil einer Beteiligung der Öffentlichkeit. Das UVPG ist kein höherrangiges Recht gegenüber dem BImSchG.

---

\* wird bei Annahme mit Ziffer 13 redaktionell angepasst

Die Dominanz eines Gesetzes gegenüber anderen, die Überwindung einer speziellen Regelung des Fachrechts durch eine allgemeine Regelung auf der gleichen Ebene der Normhierarchie verlangt besondere, auch für das Fachrecht geltende Gesichtspunkte. Solche Gründe sind neben dem Verfassungsrecht unionsrechtliche Vorgaben. Die UVP-Richtlinie verlangt aber keinen Erörterungstermin. Er kann dann im Fachrecht auch nach der Änderung des UVPG fakultativ bleiben. Das sollte in diesem Zusammenhang klargestellt und bestätigt werden.

In  
Wo

15. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 20 Absatz 1a Satz 3)

Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 16

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

'bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Erarbeitung einer ... <weiter wie Vorlage>... Einwendungen Dritter.

Die zusammenfassende Darstellung soll möglichst innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einwendungsfrist oder, soweit ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt worden ist, des Erörterungstermins bearbeitet werden; sie kann in der Begründung der Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens erfolgen, soweit diese innerhalb der Frist erfolgt." '

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist die Angabe "Satz 5" durch die Angabe "Satz 4" zu ersetzen.

Begründung:

In  
Wo

Gemäß dem laut der Verordnung vorgesehenen § 20 Absatz 1a Satz 3 der 9. BImSchV-E müsste in der zusammenfassenden Darstellung angegeben werden, ob die Informationen jeweils aus dem UVP-Bericht, einer behördlichen Stellungnahme oder aus Äußerungen der Öffentlichkeit stammen. Die geforderte Darstellung der Informationsquellen kann bei Großverfahren sehr aufwendig sein, der Nutzen für die Öffentlichkeit erschließt sich dagegen nicht.

Da diese Regelung auch europarechtlich nicht gefordert ist, sollte auf eine Zuordnung zu den Informationsquellen verzichtet werden.

§ 20 Absatz 1a Satz 2 der 9. BImSchV in der bisherigen Fassung sieht eine Frist für die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung von möglichst einem Monat nach Ablauf der Einwendungsfrist oder nach Abschluss des Erörterungstermins vor. § 20 Absatz 1b Satz 1 der 9. BImSchV in der bisherigen Fassung sieht vor, dass die Genehmigungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Stellungnahme bewertet. Im Ergebnis hat die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung als gesonderte Unterlage innerhalb kurzer Frist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens vorab vor einer Genehmigung zu erstellen. Das kann zu einem unnötigen Verwaltungsmehraufwand führen, ohne dass damit in der Sache eine vertiefte Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter verbunden wäre.

Zur Vermeidung dieses zusätzlichen internen Arbeitsschritts sollte § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV-E dahingehend ergänzt werden, dass die zusammenfassende Darstellung entsprechend § 11 Satz 4 UVPG in der bisherigen Fassung in der Begründung der Zulassungsentscheidung erfolgen kann. Die Monatsfrist bleibt davon unberührt.

Zur Folgeänderung:

Wo Folgeänderung durch das Entfallen des in der Vorlage vorgesehenen Satzes 3 in Doppelbuchstabe bb.

U  
Wi 16. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 20 Absatz 1a Satz 3)

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist § 20 Absatz 1a Satz 3 zu streichen.

Entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 15

Folgeänderungen:

Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

a) In Doppelbuchstabe bb ist der einleitende Satz wie folgt zu fassen:

"Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:"

b) In Doppelbuchstabe cc ist die Angabe "Satz 5" durch die Angabe "Satz 4" zu ersetzen.

Begründung:

- Wi Nach § 20 Absatz 1a Satz 3 - neu - der 9. BImSchV-E ist in der zusammenfassenden Darstellung jeweils anzugeben, von welchem Verfahrensbeteiligten die Information stammt. Die Zuordnung der Information zum jeweiligen Verfahrensbeteiligten ist EU-rechtlich nicht gefordert (Artikel 9 Absatz 1b UVP-Richtlinie) und daher nicht erforderlich. Entscheidend für die Genehmigung ist, dass der Sachverhalt in angemessener Weise untersucht und bewertet wurde.
- U Die vorgeschlagene Änderung dient der Anpassung von § 20 Absatz 1a an die Regelung in § 24 Absatz 1 UVPG.

U 17. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 20 Absatz 1b Satz 1)

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist § 20 Absatz 1b Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Genehmigungsbehörde bewertet auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter."

Begründung:

Hierzu ist zum einen festzuhalten, dass es sich bei der in § 20 Absatz 1b Satz 1 bisher vorgesehenen Frist für die Erarbeitung der Bewertung der Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter ("möglichst innerhalb eines Monats nach Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung") um eine Anforderung handelt, die europarechtlich nicht durch die UVP-Änderungsrichtlinie gefordert wird.

Zum anderen handelt es sich bei der Frist lediglich um eine bloße Ordnungsvorschrift, so dass deren Nichtbeachtung keine Folgen für die Rechtmäßigkeit der Genehmigung begründet. Die Frist läuft daher ins Leere, zumal die Bewertung der Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter in der Praxis erst im Genehmigungsbescheid erfolgt.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass durch die in § 20 Absatz 1b Satz 1 vorgesehene Formulierung "möglichst innerhalb eines Monats" der Genehmigungsbehörde keine zwingend einzuhaltende Frist vorgegeben wird, sondern vielmehr ein weiter zeitlicher Spielraum für die Erarbeitung der Bewertung eingeräumt wird. Dies unterstreicht, dass damit in der Praxis keine Beschleunigung des Verfahrens erreicht wird und die vorgesehene Frist somit grundsätzlich entbehrlich ist.

Wi 18. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c (§ 21a Absatz 2 Satz 5)

In Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c ist § 21a Absatz 2 Satz 5 wie folgt zu fassen:

"§ 10 Absatz 8a Satz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt entsprechend."

Begründung:

Während bei der Internetveröffentlichung des Genehmigungsbescheids für IED-Anlagen nach § 10 Absatz 8a Satz 1 und 2 BImSchG die Antragsunterlagen, der Ausgangszustandsbericht sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausgenommen werden, ist im Rahmen der beabsichtigten Regelung des § 21a Absatz 2 Satz 5 der 9. BImSchV für UVP-pflichtige Anlagen lediglich eine Ausnahme für die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorgesehen. Dies würde zu dem Wertungswiderspruch führen, dass bei UVP-pflichtigen IED-Anlagen die Antragsunterlagen nicht veröffentlicht werden müssten, während bei UVP-pflichtigen Nicht-IED-Anlagen eine solche Veröffentlichung vorgesehen wäre. Daher ist der Verweis auf § 10 Absatz 8a Sätze 1 und 2 BImSchG aufzunehmen.

Eine entsprechende Veröffentlichung ist auch vor dem Hintergrund der europarechtlichen Vorgaben nicht erforderlich.

U 19. Zu Artikel 1 Nummer 25 (Anlage Nummer 4 Buchstabe b Tabelle, Buchstabe c Doppelbuchstabe gg und hh)

Bei  
Annahme  
entfallen  
die Ziffern  
20 und 22

In Artikel 1 Nummer 25 ist die Anlage in Nummer 4 wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe b sind in der Tabelle in der rechten Spalte die Wörter "Auswirkungen auf das Kleinklima am Standort; Beiträge des UVP-pflichtigen Vorhabens zum Klimawandel z. B. durch Treibhausgasemissionen" durch die Wörter "Veränderungen des Klimas, z. B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort" zu ersetzen.

b) Buchstabe c ist wie folgt zu ändern:

aa) Doppelbuchstabe gg ist wie folgt zu fassen:

"gg) Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf das Klima, z. B. durch Art und Ausmaß der mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen,"

bb) In Doppelbuchstabe hh sind die Wörter "oder eine verstärkte Anfälligkeit von Schutzgütern infolge des Klimawandels" zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Wortlaut an die Formulierung der Anlage 4 Nummer 4 Buchstabe b Tabelle UVPG sowie des Anhangs IV Nummer 4 der geänderten UVP-Richtlinie angepasst.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird der Wortlaut an die Formulierungen in Anlage 4 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstaben gg und hh UVPG angepasst.

In  
Wi  
Wo

20. Zu Artikel 1 Nummer 25 (Anlage Nummer 4 Buchstabe b Tabelle Zeile "Klima", Buchstabe c Doppelbuchstabe gg)

In Artikel 1 Nummer 25 ist die Anlage in Nummer 4 wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe b ist in der Tabelle die Zeile "Klima" wie folgt zu fassen:

"

|       |                                                                                                         |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Klima | Veränderungen des Klimas, z. B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderungen des Kleinklimas am Standort |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|

"

b) In Buchstabe c ist Doppelbuchstabe gg wie folgt zu fassen:

"gg) Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima, zum Beispiel durch Art und Ausmaß der mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen,"

Begründung:

Der Wortlaut der Verordnung geht über die Vorgaben des Unionsrechts hinaus. Daher ist dieser an den Wortlaut des Unionsrechts anzupassen. Im Zuge der Änderung der UVP-Richtlinie durch die Richtlinie 2014/52/EU wurde um die Berücksichtigung des Schutzguts "Klima" gerungen. Die Kommission und das Parlament beabsichtigten die Erweiterung des Schutzguts Klima durch die Ersetzung des bis dahin geltenden Begriffs "Klima" durch den neuen Begriff "Klimawandel" in Artikel 3 Buchstabe b. Diese Änderungsabsicht konnte jedoch nicht durchgesetzt werden. Vielmehr blieb es unverändert beim bisherigen Schutzgut "Klima", das als durch ein konkretes Vorhaben betroffenes Schutzgut nur als lokales oder allenfalls regionales Klima zu verstehen ist. Daran ist festzuhalten; denn Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist stets ein konkretes Vorhaben, dessen Auswirkungen auf die Umwelt zu bewerten sind. Diese Bewertung stößt indessen an Erkenntnisgrenzen, wenn Auswirkungen auf ein globales komplexes Wirkungsgefüge, wie den globalen Klimawandel, beurteilt werden müssten. Wenn jedoch ein Zurechnungszusammenhang zwischen einem konkreten Vorhaben und den Auswirkungen auf den globalen Klimawandel nicht mit hinreichender Bestimmtheit hergestellt werden kann, können die Auswirkungen eines Vorhabens weder einzelfallbezogen ermittelt noch beschrieben oder bewertet werden. Auch das Unionsrecht erfordert keine Prüfung, die auf Unmögliches gerichtet ist. Nichts Gegenteiliges ergibt sich aus den Erwägungsgründen 7 und 13 sowie aus Anhang IV Nummer 5

Buchstabe f der Richtlinie 2014/52/EU. Dass diese Bestimmungen im Verlauf des Verfahrens zum Erlass der Richtlinie 2014/52/EU unverändert geblieben sind, ändert nichts daran, dass die Einführung des Schutzguts Klimawandel abgelehnt wurde. Die Bestimmungen zielen dagegen hauptsächlich darauf, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zu prüfen ist. Insoweit handelt es sich um Auswirkungen, die einen Zurechnungszusammenhang zu dem konkreten Vorhaben aufweisen und prognostisch verlässlich bewertet werden können.

Die kosteneffiziente Verringerung von Treibhausgasen als Beitrag zum weltweiten Klimaschutz wird durch das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 27 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, gewährleistet.

Die Änderungen gewährleisten einen Gleichlauf der Anforderungen an den UVP-Bericht zum Schutzgut Klima in der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV, mit denen der Anlage 4 UVPG.

U 21. Zu Artikel 1 Nummer 25 (Anlage Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc)

In Artikel 1 Nummer 25 sind in der Anlage in Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc die Wörter "die Verfügbarkeit der betroffenen Ressource und die Nachhaltigkeit der geplanten Nutzung" durch die Wörter "die nachhaltige Verfügbarkeit der betroffenen Ressource" zu ersetzen.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Wortlaut an die Formulierung in Anlage 4 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc UVPG angepasst.

- Wi 22. Zu Artikel 1 Nummer 25 (Anlage Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe hh)
- In Artikel 1 Nummer 25 ist die Anlage in Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe hh wie folgt zu fassen:
- Entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 19
- "hh) die Anfälligkeit des UVP-pflichtigen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (z. B. durch erhöhte Hochwassergefahr am Standort),"

Begründung:

Mit der Änderung wird der Wortlaut an die inhaltsgleiche Formulierung in Anlage 4 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstaben hh des UVPG angepasst.

- U 23. Zu Artikel 1a - neu - (Änderung der 12. BImSchV)
- Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a

Die Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Anhang I wie folgt gefasst:

"Anhang I Mengenschwellen"

2. Die Überschrift zu § 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2 Begriffsbestimmungen"

3. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 Nummer 2 werden die Angabe "§ 3a" durch die Angabe "§ 5" und die Angabe "§§ 8 und 9a" durch die Angabe "§§ 55 und 56" ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird die Angabe "§ 9 Absatz 1a" durch die Angabe "§ 19 Absatz 1" ersetzt.
4. In Anhang V Teil 1 wird in der Überschrift nach dem Wort "und" das Wort "der" eingefügt.
5. Anhang VI Teil 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5.2.3 wird wie folgt gefasst:

"5.2.3 Sachschäden:             ja  nein  
Art: .....                      Geschätzte Kosten: ....."
  - b) In Nummer 5.2.4 werden nach der Angabe "Umfang:....." die Wörter "Geschätzte Kosten:....." angefügt.'

Begründung:

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht zur 12. BImSchV):

Durch die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47) wurde die Überschrift des Anhangs I geändert. Mit der Änderung wird die Angabe zu Anhang I in der Inhaltsübersicht an diese Änderung angepasst.

Zu Nummer 2 (Änderung der Überschrift von § 2 der 12. BImSchV):

Die Überschrift des § 2 "Begriffsbestimmung" wird in den Plural gesetzt, da dies der gängigen Bezeichnung in Rechtstexten entspricht. Gleichzeitig wird dadurch die Überschrift des § 2 an die Inhaltsübersicht angepasst, wo der Begriff ebenfalls im Plural verwendet wird.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 18 Absatz 2 der 12. BImSchV):

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Anpassung der Verweise in der 12. BImSchV an die geänderte Nummerierung des UVPG.

Zu Nummer 4 (Änderung der Überschrift des Anhangs V Teil 1 der 12. BImSchV):

Die vorgeschlagene Änderung ergänzt die Überschrift des Anhangs V Teil 1 um das bislang fehlende Wort "der". Anhang V Teil 1 wurde durch die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47) eingefügt.

Zu Nummer 5 (Änderung des Anhangs VI Teil 2 der 12. BImSchV):

Zu Buchstabe a:

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die fehlerhaft doppelte Nennung der Wörter "Geschätzte Kosten:...." in Anhang VI Teil 2 Nummer 5.2.3. korrigiert.

Zu Buchstabe b:

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die Wörter "Geschätzte Kosten:...." in Nummer Anhang VI Teil 2 Nummer 5.2.4. ergänzt, da die geschätzten Kosten auch bei den Umweltschäden zu erheben sind.

B

24. Hilfsempfehlung zu Ziffer 10

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

Der Bundesrat stellt fest, dass die Genehmigungsbehörde z. Zt. nicht verbindlich verlangen kann, dass der Antrag und die Unterlagen auch elektronisch vorgelegt werden.

Dies ist jedoch erforderlich, da die E-Governmentgesetze verschiedener Länder, zukünftig eine elektronische Aktenführung verbindlich vorsehen. Auch

Entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 10

vor dem Hintergrund der Informationsansprüche nach dem Umweltinformationsrecht sowie im Hinblick auf eine Verfahrensvereinfachung ist es geboten, über eine solche rechtliche Möglichkeit verfügen zu können.

Da in der Praxis die Antragsteller ihre Antragsunterlagen in der Regel ohnehin elektronisch erstellen, bedeutet dies für diese keinen zusätzlichen Aufwand.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, alsbald die notwendigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Genehmigungsbehörden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Antrag und Antragsunterlagen vom Antragsteller auch als elektronische Dokumente verlangen können.